

Allgemeine Einkaufsbedingungen (hiernach „AEB“)
der
ProLicht GmbH (hiernach auch „Auftraggeber“)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich, Form	3
§ 2 Vertragsschluss	3
§ 3 Preise/Vergütung, Zahlungsbedingungen, Überzahlungen, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht	4
§ 4 Verjährung	5
§ 5 Datenschutz	5
§ 6 Compliance	5
§ 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens	5
§ 8 Unfallverhütungsvorschriften, Umweltbestimmungen, REACH-VO, RoHS-RL, WEEE-RL	6
§ 9 Unternehmerische und soziale Verantwortung	6
II. Besondere Bedingungen für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen	6
§ 10 Lieferzeit, Lieferverzug und pauschalierter Verzugsschaden	6
§ 11 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug	7
§ 12 Eigentumsvorbehalt	8
§ 13 Mangelhafte Lieferung	8
§ 14 Lieferantenregress	9
§ 15 Produzentenhaftung	10
§ 16 Verjährung der Mängelansprüche	10
§ 17 Schutzrechte	10
III. Besondere Bestimmungen für Verträge über Werk-/Dienstleistungen	11
§ 18 Stundenlohnarbeiten	11
§ 19 Vertragsstrafe	12
§ 21 Leistungsänderungen	12
§ 22 Überwachen der Arbeiten	13
§ 23 Kündigung	14
§ 24 Ergänzende Bestimmungen zur Abrechnung (§ 3)	14
§ 25 Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft	15

§ 26 Abnahme	15
§ 27 Mangelhafte Werkleistungen	16
§ 28 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers	17
§ 29 Prüf- und Hinweispflichten	18
IV. Besondere Bestimmungen für Verträge über den Transport von Gütern	18
§ 30 Allgemeine Begriffsbestimmungen	18
§ 31 Vertragsgegenstand	18
§ 32 Be- und Entladung, Verladung, Beförderung, Ablieferung	19
§ 33 Bereitstellung bemannter Lkw, Einsatz von Subunternehmern	19
§ 34 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften	20
§ 35 Weisungen und Information	20
§ 36 Beförderungs- und Begleitpapiere	21
§ 37 Sorgfalt und Interessenswahrung	21
§ 38 Haftung des Auftragnehmers	21
V. Schlussbestimmungen für alle Vertragsarten	22
§ 39 Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort	22
§ 40 Salvatorische Klausel	22

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“) des Auftraggebers. Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Zudem legen die AEB die allgemeinen Vertragsbedingungen für Werk-/Dienstleistungen (§§ 611, 631 BGB), welche vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden, sowie für Verträge über den Transport von Gütern fest. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Bestellung bzw. die Auftragserteilung des Auftraggebers gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung bzw. der Auftragserteilung einschließlich der Bestell- bzw. Auftragsunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme gegenüber dem Auftraggeber hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellung bzw. die Auftragserteilung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine

verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.

§ 3 Preise/Vergütung, Zahlungsbedingungen, Überzahlungen, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der in der Bestellung bzw. Auftragserteilung angegebene Preis bzw. die Vergütung ist bindend. Zu allen Nettobeträgen wird die zum Rechnungszeitpunkt maßgebliche gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Soweit die Umsatzsteuer vom Auftraggeber nach § 13b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Dies ist in der Rechnung durch einen entsprechenden Hinweis zu vermerken. Die Umsatzsteuer ist in diesem Fall vom Auftraggeber direkt an die zuständige Finanzbehörde abzuführen.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis bzw. die Vergütung alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zölle, Maut, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben) ein.

(3) Der vereinbarte Preis bzw. die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach § 14 UStG, entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 4 Wochen nach Zugang der prüfbar aufgestellten Rechnung fällig. Wenn der Auftraggeber Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei seiner Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich.

(4) Die Rechnung muss bei Bestellungen die Bestellnummer sowie die von dem Auftraggeber verwendeten Artikelnummern, soweit sie auf der Bestellung angegeben sind, verwenden. Im Übrigen hat der Auftragnehmer seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen. Soweit der Auftragnehmer Ansprüche wegen geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen geltend macht, sind entsprechende Unterlagen zur Preisermittlung beizufügen. Bei Schlussrechnungen sind die erfolgten Abschlagszahlungen unter Darstellung des jeweiligen Rechnungsbetrags und der ggf. hierauf geleisteten Umsatzsteuer auszuweisen. Die Rechnungen sind in Englisch und/oder in Deutsch zu verfassen.

(5) Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Stellt der Auftraggeber bei der Prüfung der Rechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass er gegenüber dem Auftragnehmer eine Überzahlung geleistet hat, ist dieser verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem Auftraggeber zurückzuerstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

(7) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechnete Gründe mit, darf der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.

(8) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechnete, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

§ 4 Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend in diesen AEB nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 5 Datenschutz

Soweit im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen vom Auftragnehmer personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet der Auftragnehmer seine Mitarbeiter/-innen schriftlich die Daten vertraulich und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche der Datenschutz-Grundverordnung, einzuhalten.

§ 6 Compliance

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für ihn relevanten gesetzlichen Vorschriften sowie die internationalen Standards ethischen Verhaltens zu befolgen. Hingewiesen wird insbesondere auf die Einhaltung des Kartellrechts und der Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption. Das Anbieten von Vorteilen an Mitarbeiter des Auftraggebers betrachtet dieser als einen Verstoß gegen die vertraglichen bzw. vorvertraglichen Pflichten. Im Rahmen seiner eigenen Organisation verpflichtet sich der Auftragnehmer die Grundrechte seiner Mitarbeiter/-innen zu beachten und für deren Sicherheit am Arbeitsplatz zu sorgen. Das Verbot von Kinderarbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit wird der Auftragnehmer befolgen.

(2) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß des vorstehenden Abs. 1 nicht nachkommt. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend in diesen AEB nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter, die auf ein von ihm geliefertes Produkt bzw. der Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen sind, und der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Wahlweise wird der Auftraggeber von ihm erfüllte Schadensersatzansprüche Dritten gegenüber im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 1 dieser AEB an den Auftragnehmer in voller Höhe weiterbelasten.

§ 8 Unfallverhütungsvorschriften, Umweltbestimmungen, REACH-VO, RoHS-RL, WEEE-RL

(1) Die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen sowie die Herstellprozesse der gelieferten Produkte müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), dem Chemikaliengesetz, den sonstigen einschlägigen Normen sowie den sonstigen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Außerdem müssen in der Bestellung gegebenenfalls vorgeschriebene internationale Verbandsbestimmungen eingehalten sein. Gleiches gilt für die Umweltschutzbestimmungen.

(2) Erforderliche Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern und im Preis enthalten.

(3) Die Vorschriften über den Gefahrguttransport sind einzuhalten. Ist in der Bestellung vermerkt, dass ein Weitertransport auf dem See- oder Luftwege erfolgen soll, hat der Auftragnehmer auch alle Vorschriften für diese Beförderungsarten in Bezug auf Verpackung und Kennzeichnung einzuhalten.

(4) Bei Bestellungen von Stoffen oder Zubereitungen, für die ein Material-Sicherheitsdatenblatt existiert, hat der Auftragnehmer dieses in der Form der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 automatisch kostenlos mitzuliefern. Eine Kopie hat er an den Auftraggeber zu senden.

(5) Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen, die sich aus den Richtlinien RoHS 2011/65/EU und WEEE 2012/19/EU sowie den daraus resultierenden nationalen Ausführungsgesetzen ergeben, zu erfüllen.

§ 9 Unternehmerische und soziale Verantwortung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller Menschenrechte, Vermeidung von Kinderarbeit, der Sicherstellung der Arbeitssicherheit und dem umweltbewussten Handeln.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer jede Form der Korruption, ob direkt oder indirekt, zu unterlassen und zu untersagen.

(3) Auf Nachfrage vom Auftraggeber ist ein entsprechender dokumentarischer Nachweis durch den Auftragnehmer vorzulegen.

(4) Der Auftragnehmer versichert, dass sämtliche unter diesen Rahmenvertrag fallende Arbeiten mit der nötigen Sorgfalt, Qualifikation und Vorsicht verrichtet werden. Alle Arbeiten entsprechen den vereinbarten Spezifikationen, sind von hoher Qualität und sind der Verwendung angemessen. Sie werden ausschließlich gesetzeskonform verrichtet und verstoßen nicht gegen anwendbare Regularien. Sämtliche Arbeitserlaubnisse sind vom Auftragnehmer vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

II. Besondere Bedingungen für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen

§ 10 Lieferzeit, Lieferverzug und pauschalierter Verzugschaden

(1) Die von dem Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Sofern der Auftragnehmer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Sofern höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Aufruhr, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen) dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu unterrichten. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Die einer Partei durch ein Ereignis der höheren Gewalt entstandenen Kosten trägt diese selbst.

§ 11 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers in 31137 Hildesheim zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Der Auftragnehmer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung des Auftraggebers (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein hat der Auftragnehmer eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet. Im Übrigen gelten für den Transport die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Incoterms mit der Maßgabe, dass in jedem Fall der Auftragnehmer die Transportgefahr trägt, sofern keine anderslautende Regelung getroffen wird.

(6) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens des Auftraggebers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber, so dass dieser als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

(2) Die Übereignung der Ware auf den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Auftraggeber bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 13 Mangelhafte Lieferung

(1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch den Auftraggeber unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle durch den Auftraggeber im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Auftraggebers gilt seine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 14 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445 a, 445 b, 478 BGB) stehen ihm neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des Auftraggebers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor der Auftraggeber einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445 a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Auftraggeber tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 15 Produzentenhaftung

(1) Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Auftraggeber durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 16 Verjährung der Mängelansprüche

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.

(2) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 17 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe dieses § 17 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber zudem eine einfache, unwiderrufliche, weltweite Lizenz an eigenen Schutzrechten oder sonstigen Rechten zum

Besitz, Vertrieb und zur Benutzung der gelieferten Ware und daraus entstandenen Erzeugnissen.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Auftragnehmer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch vom Auftragnehmer gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 17 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

(4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

III. Besondere Bestimmungen für Verträge über Werk-/Dienstleistungen

§ 18 Stundenlohnarbeiten

(1) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn ein gesonderter Auftrag des Auftraggebers bzw. seines Vertreters zu den Stundenlohnarbeiten vorliegt.

(2) Bauleiter, Architekten, Projektleiter, örtliche Bauleiter oder sonstige Personen sind nicht vom Auftraggeber bevollmächtigt, Stundenlohnarbeiten zu vereinbaren oder anzuordnen.

(3) Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Fertigung einzureichen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese müssen den Ort der Leistung, das Datum, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden und die Art der Leistung in leserlicher Form enthalten.

(4) Der bevollmächtigte Vertreter des Auftraggebers ist nur bevollmächtigt, Stundenlohnzettel abzuzeichnen. Die Unterzeichnung eines Stundenlohnzettels bestätigt nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen.

(5) Stundenlohnrechnungen sind alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch fünf Tage nach Abschluss der Arbeiten einzureichen. Die Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert sein.

§ 19 Vertragsstrafe

(1) Gerät der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Endfertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Arbeitstag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die vom Auftraggeber bestätigte Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.

(2) Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer Vertragstermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

(3) Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten.

(4) Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Endfertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5% der Netto-Auftragssumme.

(5) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 20 Behinderung und Unterbrechung

(1) Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierbei hat der Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe sowie die Dauer der Behinderung ergeben. Er hat insbesondere Angaben dazu zu machen, ob und wann seine Arbeiten nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können.

(2) Übliche Witterungseinflüsse, mit denen der Auftragnehmer bei Auftragserteilung rechnen konnte, gelten nicht als Behinderung.

(3) Ausführungsfristen und Vertragsfristen werden bei rechtzeitiger schriftlicher Anzeige entsprechend verlängert, wenn die Behinderung vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist. Der Auftragnehmer hat nach Einschränkung oder Wegfall der Behinderung die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber hiervon zu unterrichten. Im Übrigen hat der Auftragnehmer alles ihm Zumutbare zu tun, um die Arbeiten weiter zu führen.

§ 21 Leistungsänderungen

(1) Von der Planung und damit den vertraglich geschuldeten Leistungen darf nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgewichen werden. Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung der vereinbarten Leistung oder eine zusätzliche Leistung darstellen (gewillkürte Anordnung) oder die zur Erreichung der vereinbarten Leistung notwendig sind (notwendige Anordnung), hat der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers auszuführen. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt dies nur insoweit, als dem Auftragnehmer die Ausführung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für eine behauptete Unzumutbarkeit einer solchen Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

(2) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung nach vorstehendem Abs. 1 vermehrten oder verminderten Aufwand des Auftragnehmers ist nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Soweit die Leistungspflichten des Auftragnehmers auch die Planung der von der Änderung betroffenen

Leistung umfassen, steht ihm im Falle einer notwendigen Anordnung kein Anspruch auf eine Vergütung für den vermehrten Aufwand zu. Eine aufgrund der notwendigen Anordnung ggf. zu vereinbarende Reduzierung der vereinbarten Vergütung bleibt unberührt.

(3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung, ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegen. In diesem Fall wird vermutet, dass die auf Basis der Auftragskalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung gemäß vorstehendem Abs. 2 entspricht. Zusammen mit diesem Nachtragsangebot ist durch den Auftragnehmer auch anzugeben, ob und ggf. inwieweit sich durch die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung die vertraglich vereinbarten Termine verschieben. Ist der Auftraggeber für die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung verantwortlich, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber die zur Erstellung des Nachtragsangebots erforderliche Planung vornimmt und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, wenn diese für die Erstellung des Nachtragangebots erforderlich ist. Ein solches Verlangen ist unverzüglich zu stellen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang nachträglich durch die Herausnahme von Teilleistungen zu verringern. Die Vergütung des Auftragnehmers für den entfallenen Teil der Leistung bestimmt sich nach § 648 BGB. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergütungsminderung zu berechnen und dem Auftraggeber auf Verlangen auch schon vor dessen Entscheidung über die Herausnahme einen prüfbaren Vorschlag zu unterbreiten.

(5) Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Aufträge vom Hauptauftraggeber direkt anzunehmen, die im Zusammenhang mit dem Rollout / Rebranding stehen und das Geschäft vom Auftraggeber betreffen. Dies gilt sowohl für zusätzliche Arbeiten auf der Montagestelle, als auch für gegebenenfalls zusätzliche Produkte, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Der Auftragnehmer hat in den Fällen, in denen Arbeiten außerhalb des im von Auftraggeber bestellten Umfangs anfallen, den Auftraggeber hierüber zu informieren und vor Ausführung die Freigabe durch den Auftraggeber einzuholen. Der Auftragnehmer gibt nach Absprache ein Angebot an den Auftraggeber ab, zu keinem Zeitpunkt an den Hauptauftraggeber selbst.

(6) Jede Zusatzarbeit, die nicht vom Auftraggeber ordnungsgemäß bestellt und dennoch durchgeführt wurde, kann vom Auftragnehmer nicht gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet werden.

(7) Für den Fall, dass zusätzliche Produkte zu fertigen oder Dienstleistungen zu erbringen sind, die momentan nicht Bestandteil des Vertrags oder eines Einzelauftrages sind und die nicht vom Auftraggeber oder einer seiner Tochtergesellschaften produziert werden, kann der Auftragnehmer nach Absprache mit dem Auftraggeber Angebote von lokalen Produzenten einholen. Über solche Angebote entscheidet ausschließlich der Auftraggeber und wird diese gegebenenfalls an den Hauptauftraggeber zur Aufnahme in den Vertragsumfang weiterleiten.

(8) Zusätzliche Kosten, die dem Auftragnehmer bei der Verrichtung seiner Arbeiten entstehen, sind unabhängig ihrer Ursache an den Auftraggeber zu kommunizieren und bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung.

§ 22 Überwachen der Arbeiten

(1) Der Auftraggeber kann auf eigene Kosten die Arbeiten des Auftragnehmers stichprobenartig und nach eigenem Ermessen überprüfen lassen. Diese „Supervisor“ sind ausgewiesene Mitarbeiter des Auftraggebers und haben Weisungsbefugnis gegenüber dem

Auftragnehmer und den eingesetzten Subunternehmern. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter sowie etwaige Subunternehmer über die Supervisor entsprechend informieren.

(2) Anweisungen der Supervisor sind Folge zu leisten, solange diese in Einklang mit Gesetzen und Regularien stehen.

§ 23 Kündigung

(1) Neben den gesetzlichen Kündigungsgründen ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere wenn

- a) der Auftragnehmer seine Leistungen einstellt und das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Leistung im Verzug und die Fortführung des Vertrags für den Auftraggeber unzumutbar ist;
- c) bereits während der Ausführung Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen und diese vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden;
- d) der Auftragnehmer auch nach Ablauf einer angemessenen Frist Nachunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers beschäftigt (§ 27 Abs. 4 dieses Vertrags);
- e) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden;
- (f) der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung nicht unterlässt;

(2) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund sind die erbrachten Leistungen vom Auftragnehmer abzurechnen. Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafenansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Nach einer Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus Gründen, die zur Entziehung des Auftrages geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, gegen entsprechende Vergütung Geräte, Gerüste oder sonstige vorhandene andere Einrichtungen und etwaige Baustoffe sowie Bauteile des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen.

(3) Kündigungen sind schriftlich zu erklären.

§ 24 Ergänzende Bestimmungen zur Abrechnung (§ 3)

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bereits bei Vertragsschluss eine wirksame Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts nach § 48 b EStG vorzulegen und den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung wird der Auftraggeber von fälligen

Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers 15% des jeweiligen Bruttobetrags einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer an das zuständige Finanzamt zahlen.

(2) Der Auftraggeber ist weiter berechtigt, von der Schlussrechnung 5% bis zu Vorlage der nach diesem Vertrag vereinbarten Gewährleistungsbürgschaft (§ 25 Abs. 2) einzubehalten. Er hat den jeweils einbehaltenen Betrag dem Auftragnehmer mitzuteilen und binnen 18 Werktagen nach dieser Mitteilung auf ein Sperrkonto bei einem nach billigem Ermessen auszuwählenden Geldinstitut einzuzahlen. Gleichzeitig wird er veranlassen, dass dieses Geldinstitut den Auftragnehmer von der Einzahlung des Sicherheitsbetrags benachrichtigt. Zahlt der Auftraggeber den einbehaltenen Betrag nicht rechtzeitig ein, so kann ihm der Auftragnehmer hierfür eine angemessene Nachfrist setzen. Lässt der Auftraggeber auch diese verstreichen, so kann der Auftragnehmer die sofortige Auszahlung des einbehaltenen Betrags verlangen. Das Recht des Auftraggebers, nach der vorstehenden Regelung Einbehalte von weiteren Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers vorzunehmen, bleibt unberührt.

§ 25 Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft

(1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 12 Werktage nach Abschluss des Vertrags eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der vorläufigen Netto-Auftragssumme, sofern dies vereinbart wird. Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen die vorläufige Netto-Auftragssumme um mindestens 10% erhöhen, kann der Auftraggeber eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen. Die Bürgschaft muss nachstehendem Abs. 3 entsprechen. Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit nach Abnahme und Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, außer es sind noch Ansprüche offen, zu deren Absicherung die Vertragserfüllungssicherheit gewährt wurde. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten.

(2) Zur Sicherung der dem Auftraggeber zustehenden Mängelansprüche übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 5% der Netto-Schlussrechnungssumme, die im Übrigen den Anforderungen des nachstehenden Abs. 3 entspricht. Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu dieser Zeit seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

(3) Der Bürge muss ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand nach Wahl des Auftraggebers das Bauvorhaben oder der Sitz des Auftraggebers ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

§ 26 Abnahme

(1) Die Abnahme erfolgt förmlich. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll schriftlich niederzulegen. Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen. Ein wesentlicher Mangel, der zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, liegt auch dann vor, wenn nicht alle Revisionspläne, Bestandspläne, Dokumentationen und

Bedienungsanleitungen, die für die dauerhafte Nutzung und den Betrieb des Werks erforderlich sind, spätestens bei Abnahme vorgelegt werden.

(2) Zwei Wochen vor Abnahme lädt der Auftragnehmer schriftlich zu einer gemeinsamen Objektsbesichtigung ein. Hierüber wird vom Auftragnehmer ein schriftliches Protokoll in Tabellenformat, dem keinerlei Abnahmewirkung oder sonstiger rechtsgeschäftlicher Inhalt zukommt, innerhalb eines Tages erstellt. Die Protokolle dienen lediglich der Auflistung der Mängel und Restarbeiten, die möglichst bis zum Abnahmetermin durch den Auftragnehmer zu beheben sind. Zur Abnahme bzw. technischen Übergabe übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vollständigen Bestandsunterlagen.

(3) Nimmt der Auftraggeber die im Wesentlichen mangelfrei fertig gestellten Leistungen des Auftragnehmers trotz eines entsprechenden Verlangens nicht förmlich ab, erfolgt die Abnahme konkludent durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Werks oder durch ein sonstiges Verhalten des Auftraggebers, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.

(4) Der Auftragnehmer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen für seine Leistungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

§ 27 Mangelhafte Werkleistungen

(1) Die Leistung ist mangelfrei, wenn sie gemäß der vereinbarten Beschaffenheit nach den Vertragsgrundlagen erbracht ist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Leistung mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignet und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ferner dürfen Dritte in Bezug auf die Leistung keine Rechte gegen den Auftraggeber geltend machen können, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

(2) Ist die Leistung des Auftragnehmers bei oder nach Abnahme mangelhaft, kann der Auftraggeber wahlweise

- a) vom Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels oder die Neuherstellung des Werks verlangen;
- b) vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels verlangen, wenn der Auftragnehmer diesen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt;
- c) vom Auftragnehmer einen Vorschuss für die erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels verlangen, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt;
- d) vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz oder Minderungen der Vergütung verlangen, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt.

(3) Eine Fristsetzung für die Beseitigung des Mangels ist nicht erforderlich, wenn der Auftragnehmer die Beseitigung ernsthaft und endgültig verweigert, eine Fristsetzung für den Auftraggeber unzumutbar oder die Beseitigung des Mangels unmöglich oder für den Auftraggeber unzumutbar ist.

(4) Die Mängelrechte verjähren in 3 Jahren ab Abnahme. Bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche 5 Jahre. Für alle Abdichtungsarbeiten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen beträgt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche 10 Jahre.

(5) Die weiteren gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(6) Soweit sich während der Ausführung wesentliche Mängel oder wesentliche vertragswidrig ausgeführte Leistungen zeigen, hat der Auftragnehmer diese auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Führt ein wesentlicher Mangel zu einer Störung des Bauablaufs oder ist dieser nach Abnahme nicht bzw. nur erschwert zu beseitigen, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch schon vor Abnahme des Bauvorhabens eine angemessene Frist zur Beseitigung von Mängeln setzen. Kommt der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist der Auftraggeber zur Beseitigung des Mangels im Wege der Selbstvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt, wobei es keiner Kündigung des Vertrages bedarf. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 28 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Einsatz von ausschließlich geschultem und zertifiziertem Personal. Dies gilt für das eigene Personal und das der Subunternehmer gleichermaßen. Sowohl eigene Zertifizierungs- und Schulungsnachweise, als auch die der Subunternehmer, sind vorzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung vorzuzeigen.

(2) Der Auftragnehmer muss die entsprechenden HSSE und SCC Qualifikationen erfüllen und die Zertifikate vorzeigen. Die Liste ist nicht abschließend, dennoch versichert der Auftragnehmer, dass er alle notwendigen formalen Anforderungen erfüllt, um die Arbeiten unter diesem Vertrag auszuführen. Gleichzeitig hat der Auftragnehmer zu versichern, dass er über alle notwendigen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen nach nationalem und internationalem Recht informiert ist und diese vollständig einhält.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

(4) Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, stehen dem Auftraggeber die nachstehenden Rechte gemäß Abs. 7 zu.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber dem Auftraggeber, die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und den danach auf dem Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

(7) Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß der vorstehenden Abs. 1 bis Abs. 3 verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden

Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(8) Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.

§ 29 Prüf- und Hinweispflichten

(1) Der Auftragnehmer hat die Baustelle vor Aufnahme seiner Arbeiten zu besichtigen und auf eventuelle Hindernisse bzw. Baubehinderungen für die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen hin zu untersuchen. Er hat dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, welchen Zustand er vorgefunden hat und welche Hindernisse/Baubehinderungen aus seiner Sicht bis zum Baubeginn beseitigt werden müssen bzw. welche Maßnahmen sonst erforderlich sind, um den Baubeginn und die Durchführung der vertraglichen Leistungen sicherzustellen. Eine besondere Vergütung hierfür erhält der Auftragnehmer nicht.

(2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für die schuldhaft Verletzung der Prüf- und Hinweispflicht.

IV. Besondere Bestimmungen für Verträge über den Transport von Gütern

§ 30 Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffe Gut, Güter und Ladung werden synonym verwendet. Sie bezeichnen Sachen und Einheiten von Sachen, die im eigenen Namen vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu übergeben sind, um die in § 29 definierten Leistungen zu erfüllen.

(2) Übernahme ist die erstmalige legitime Besitzergreifung von Gütern durch den Auftragnehmer, während unter Ablieferung die freiwillige Übertragung des Besitzes an einem Gut auf einen legitimen Empfänger verstanden wird.

(3) Transportweg ist die Beförderungsstrecke eines Gutes vom Übernahmeort bis zum Ablieferungsort.

(4) Einzelaufträge, Transportauftrag oder (einzelne) Aufträge sind alle vertraglichen Verpflichtungen, die auf die konkrete Leistungserbringung in Form der Beförderung von Gütern abzielen.

§ 31 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die vom Auftraggeber bestimmten Güter nach Maßgabe dieser AEB, konkretisiert durch die jeweiligen Transportaufträge sowie der diesbezüglichen Transportdokumente (insbesondere Ladeschein, Frachtbrief), zu befördern und beim jeweils im Transportauftrag oder nach auftragsbezogener Einzelweisung des Auftraggebers bestimmten Empfangsort abzuliefern.

§ 32 Be- und Entladung, Verladung, Beförderung, Ablieferung

(1) Der Auftragnehmer hat abweichend von § 412 HGB die Be- und Entladung der Güter durchzuführen und sie betriebssicher zu verladen, sowie die Güter ausreichend zu bewachen. Was unter ausreichender Bewachung zu verstehen ist, bestimmt sich nach Art und Umfang des Einzelauftrags. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung arbeits- und sicherheitsrechtlicher Vorschriften Sorge zu tragen. § 31 bleibt unberührt.

(2) Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder im Transportauftrag vereinbarten Ausrüstungen sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.

(3) Die im Transportauftrag vorgegebenen Be- und Entladetermine sind rechtsverbindlich. Bei zu frühem Eintreffen oder bei Ankunft außerhalb der Arbeitszeit des Empfängers darf nur entladen werden, wenn sich der Empfänger dazu bereit erklärt. Dem Empfänger dadurch entstehende Mehrkosten werden dem Auftragnehmer weiterbelastet. Beim Auftragnehmer durch die zu frühe Ankunft entstandenen Kosten und Folgekosten trägt dieser selbst.

(4) Der Auftragnehmer wird nach Ausführung des Transports sämtliche Ablieferungsnachweise an den Auftraggeber übermitteln.

§ 33 Bereitstellung bemannter Lkw, Einsatz von Subunternehmern

(1) Der Auftragnehmer wird zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem jeweiligen Transportauftrag bemannte Lkw in ausreichender Anzahl und mit ausreichender Ladekapazität zur Verfügung stellen.

(2) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er während des Transports jederzeit erreichbar ist, etwa über ein Mobiltelefon.

(3) Der Auftragnehmer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal (bei Gefahrgut mit entsprechenden Schulungsbescheinigungen) mit gültiger Fahrerlaubnis und mit ausreichender Fahrpraxis einzusetzen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im vorstehenden Abs. 1 genannten Fahrzeugeinheiten pünktlich zu den im Transportauftrag genannten Terminen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Auslieferung der zum Gütertransport vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Die vom Auftragnehmer bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sowie gegebenenfalls den im Transportauftrag ausgewiesenen speziellen Anforderungsprofilen für das zu ladende Gut entsprechen. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge wasserdicht sind. Im Übrigen gilt § 32 des Vertrags.

(6) Bei Ausfall des vorgesehenen oder des eingesetzten Fahrzeuges hat der Auftragnehmer, nach vorheriger Information den Auftraggeber, unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen, unabhängig davon, ob der Ausfall vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Sofern dem Auftragnehmer dies nicht möglich ist, stellt der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer zuvor gesetzten angemessenen Frist ein Ersatzfahrzeug, sofern nicht eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die durch die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen und mit der jeweiligen dem Auftragnehmer geschuldeten Transportvergütung zu verrechnen, soweit der Fahrzeugausfall vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

(7) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag und den Transportaufträgen kann der Auftragnehmer Dritte einsetzen. Er ist nicht verpflichtet persönlich zu leisten. Setzt der Auftragnehmer einen Dritten, etwa einen Subunternehmer ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Vertrags durch den Dritten eingehalten werden, insbesondere auch die Bestimmungen des § 32.

§ 34 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Unternehmen die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen, sowie die dieses Rahmenvertrags, die für die Durchführung der von dem Auftraggeber erteilten Transportaufträge erfüllen. Insbesondere hat der Auftragnehmer Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und sich mit dem Inhalt von Unfallmerkblättern vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.

(2) Der Auftragnehmer wird insbesondere dafür sorgen, dass er selbst, sein Fahrpersonal sowie die von ihm gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmer, falls für den konkreten Transportauftrag notwendig

- a) über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung) verfügen und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden;
- b) dass das Fahrpersonal ein Fahrtenberichtsheft nach Art 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitgeführt wird;
- c) ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerlaubnissen einsetzt bzw. nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und dafür sorgt, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt.
- d) nur Fahrer eingesetzt werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, die vom Fahrpersonal mitgeführt werden;
- e) Frachtbriefe und Ladepapiere bei Abfahrt vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden;
- f) die nach a) bis e) mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers oder dessen Vertragspartnern im Original vorgelegt werden;
- g) nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, für die eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung im Heimatland des Auftragnehmers vorliegt.

§ 35 Weisungen und Information

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich die zur Konkretisierung des jeweiligen Transportauftrags erforderlichen auftragsbezogenen Weisungen des Auftraggebers bezüglich des Transportes der Ware zu befolgen. Insbesondere wird der Auftragnehmer die ihm von dem Auftraggeber erteilten Informationen und Weisungen bezüglich der Be- und Entladetermine befolgen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich über sämtliche für die Erfüllung des Transportauftrags wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige

Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie Transporthindernisse, Pannen oder Unfälle oder sonstige Verzögerungen auf dem Transportweg zu informieren. Bei Auftreten eines solchen Transporthindernisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, soweit tatsächlich möglich, den Auftraggeber vorher zu informieren und gegebenenfalls seine Weisungen einzuholen. Die Informationen müssen den Grund der Verzögerung auf dem Transportweg sowie die vom Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen sowie den voraussichtlichen neuen Ablieferungstermin enthalten.

(3) Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensfalls wird der Auftragnehmer erkennbare Transportschäden und Warenverluste dem Auftraggeber melden. Folgende Informationen sind (soweit sie tatsächlich relevant sind) in Form eines schriftlichen Protokolls innerhalb angemessener Frist an den Auftraggeber zu übermitteln:

- Amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge
- Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadensfalls
- Name, Adresse der Verletzten/Toten
- Umfang des Produktaustritts
- Sendungsdaten
- vom Auftragnehmer getroffene Maßnahmen
- Rückrufmöglichkeiten.

(4) Falls Transportschäden am Ladegut auftreten, ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber sofort zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen.

§ 36 Beförderungs- und Begleitpapiere

(1) Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere CMR-Frachtbrief, Handelsrechnungen, Packlisten und Zolldokumente oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.

(2) Das Transportgut darf, sofern keine anderweitige Weisung seitens des Auftraggebers vorliegt, nur gegen eine juristisch verwertbare Empfangsquittung ausgehändigt werden, d.h. der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Firmenstempel, Unterschrift und Datum sowie unter Angabe der Entladezeit auf dem Frachtbrief der Erhalt des Transportgutes quittiert wird.

§ 37 Sorgfalt und Interessenswahrung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm durch diesen Vertrag sowie durch den jeweiligen Transportauftrag respektive durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben mit äußerster, ihm möglicher und zumutbarer Sorgfalt auszuüben.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Interessen des Vertragspartners zu wahren und nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, den Ruf, die Marktstellung oder die Bonität des Vertragspartners zu gefährden.

§ 38 Haftung des Auftragnehmers

(1) Die Haftung des Auftragnehmers im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich nach den Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

(2) Im nationalen Straßengüterverkehr haftet der Auftragnehmer nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.

(3) Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

V. Schlussbestimmungen für alle Vertragsarten

§ 39 Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers in 31137 Hildesheim. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 31137 Hildesheim, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Auftragnehmer auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat. Erfüllungsort für Werkleistungen ist der Ort der Leistung.

§ 40 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen nicht berührt. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von ihnen mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Datum: Juli 2021